



Geschäftsordnung für den Klimabeirat der Gemeinde Schöneck

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, einen Klimabeirat i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) zu bilden.

§ 1 Name

Klimabeirat Schöneck

§ 2 Sitz

- (1) Der Klimabeirat hat seinen Sitz in der Gemeinde Schöneck im Main-Kinzig-Kreis.
- (2) Die Geschäftsstelle lautet Gemeinde Schöneck, Fachbereich Stadtentwicklung, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat ist ein Beirat i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Er vertritt die Interessen aller Bürgerinnen, Bürger, Einwohnerinnen, Einwohner und Unternehmen der Gemeinde Schöneck. Der Klimabeirat unterstützt den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung mit ihren Ausschüssen in allen für den kommunalen Klimaschutz wichtigen Fragen. Er hat in den zuständigen Gremien das Recht, Stellungnahmen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Der Klimabeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.
- (3) Der Klimabeirat soll insbesondere
 - die Evaluation des bestehenden Klimaschutzkonzeptes 2012 in die Wege leiten und koordinieren,
 - klimaschutzpolitische Leitlinien für das kommunale Handeln der Gemeinde Schöneck erarbeiten,
 - einen Aktionsplan zu Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungen an den Klimawandel erarbeiten,
 - notwendige ökologische Infrastrukturmaßnahmen entwickeln,
 - die Verfügbarkeit von Fördermitteln (von EU, des Bundes, des Landes, öffentlicher und privater Einrichtungen und Organisationen, etc.) für Projekte oder Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes prüfen und zur Nutzung vorzuschlagen,

- regelmäßiges Monitoring beschlossener kommunaler Klimaschutzprojekte und –maßnahmen betreuen,
- (4) Der Klimabeirat hat in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung im Bereich des Klimaschutzes beratend und informierend tätig zu werden.
- (5) Der Klimabeirat kann Wünsche und Anregungen des Personenkreises nach Absatz 1 an den Gemeindevorstand bzw. an die Gemeindevertretung weiterleiten, oder er bearbeitet diese nach Beratung mit der Gemeindeverwaltung selbst.
- (6) Der Klimabeirat soll sich auf Wunsch des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung zu bestimmten Angelegenheiten äußern. Die Gemeinde Schöneck wird ihrerseits den Klimabeirat über alle relevanten Fragen, die den Personenkreis nach Absatz 1 betreffen und in den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich fallen, informieren.
- (7) Die Arbeit im Klimabeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Klimabeirat besteht aus je einem Mitglied pro Fraktion aus der Gemeindevertretung und einem Mitglied aus dem Gemeindevorstand, sowie jeweils einer Vertreterin bzw. Vertreter.
- (2) Der Klimabeirat kann sich zur Expertise bis zu zweier Sachverständiger themenbezogen bedienen. Die Mittel hierfür sind über die Haushaltsplanung einzubringen.
- (3) Der Klimabeirat kann Mitglieder der Gemeindeverwaltung themenbezogen zur Beratung einladen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte sollen zu Themen der einzelnen Ortsteile analog des Absatz 3 mitwirken.

§ 5 Wahl, Amtszeit und Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Klimabeirats werden analog der Amtszeit der Gemeindevertretung für fünf Jahre gewählt.
- (2) Der Gemeindevorstand bestimmt sein Mitglied aus seinen Reihen.
- (3) Wahlberechtigt sind die in die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder.
- (4) Gewählt wird nach den Vorgaben des § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Klimabeirat vorzeitig aus, schlägt die jeweilige Fraktion analog Abs. 1 ff. eine Nachrückerin, bzw. einen Nachrücker vor. Der Gemeindevorstand bestimmt einen Nachrücker aus seinen Reihen.

- (7) Die Amtszeit des amtierenden Klimabeirats endet mit jeder Kommunalwahl. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Klimabeirats bleiben die amtierenden Mitglieder geschäftsführend tätig.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Klimabeirat tritt mindestens dreimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in gemeindlichen Einrichtungen statt.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Klimabeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen und haben Rederecht.

§ 7 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt digital durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, einer Stellvertretung oder der Geschäftsstelle. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzugeben.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens sieben Tage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (4) Die Vorsitzenden aller gemeindlichen Gremien sowie die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung und allen Anlagen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist vor einer Sitzung des Klimabeirats durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so tritt er unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Er ist dann unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Diese zweite Sitzung soll innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung.
- (3) Die Fragen zur Abstimmung sind möglichst so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Das Ergebnis ist sofort durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bekannt zu geben; es wird in der Niederschrift festgehalten.

§ 10 Anträge

- (1) Jede Angehörige bzw. jeder Angehöriger kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen.
- (2) Die Anträge werden in der Sitzung vorgetragen.
- (3) Die Anträge sollen schriftlich vorbereitet sein.

§ 11 Beratung

- (1) In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Punkte behandelt. Anträge einzelner Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Abstimmung gem. § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt.
- (2) Die Niederschrift wird von der Schriftführung gefertigt.
- (3) Die Schriftführung obliegt der Geschäftsstelle nach § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 13
Vorzeitige Auflösung

- (1) Der Klimabeirat kann die vorzeitige Auflösung beim Gemeindevorstand beantragen. Der Auflösung müssen zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Der Gemeindevorstand ist vor einer beabsichtigten Auflösung anzuhören.
- (2) Die Geschäftsstelle soll bei einer beschlossenen vorzeitigen Auflösung Neuwahlen vorbereiten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schöneck, 23.03.2022

Rück
Bürgermeisterin